

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

**DEMONDO GmbH & Co. KG, Zweigniederlassung Österreich
Grabenweg 72
6020 Innsbruck**

nachfolgend: „DEMONDO“

für die Beitreibung von Forderungen in Österreich

Stand: 05.08.2020

§ 1 Vertragsgegenstand

1. DEMONDO übernimmt die außergerichtliche Forderungsbeitreibung und das gerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers für unbestrittene und nicht ausgeklagte Forderungen des Auftraggebers als auch Zwangsvollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen für bereits titulierte Forderungen.
2. Die Bearbeitung durch DEMONDO erfolgt gemäß den Richtlinien der Bundesinnung für das Inkassowesen. DEMONDO verpflichtet sich, die Forderung konsequent und im Sinne des Auftraggebers zu bearbeiten. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen werden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um eine rasche Einbringung der Forderung zu gewährleisten. Die Entscheidung über die jeweils einzelnen Maßnahmen im Rahmen der Forderungsbeitreibung (z. B. Mahnschreiben, Telefoninkasso) erfolgt im Ermessen der DEMONDO, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Die durch den Schuldner an DEMONDO geleisteten Zahlungen inklusive eventuell geleisteter Teilzahlungen werden seitens der DEMONDO innerhalb von 4 Wochen abgerechnet und der dem Auftraggeber zustehende Betrag auf dessen von ihm selbst angegebenen Konto überwiesen. DEMONDO ist dabei berechtigt, die ihr zustehenden Kosten, Auslagen und sonstigen Beträge einzubehalten.
4. DEMONDO ist berechtigt, im Namen des Auftraggebers mit dem Schuldner Zahlungsvereinbarungen zu treffen oder Forderungen zu stunden, soweit die Forderung im Rahmen der außergerichtlichen Forderungseinziehung innerhalb eines Jahres vom Schuldner bezahlt wird. Für eintretende Verjährung wird von DEMONDO keine Haftung übernommen.
5. Der Auftraggeber informiert DEMONDO schriftlich über alle Kontakte, Vereinbarungen mit dem Schuldner oder Zahlungen durch den Schuldner innerhalb von 7 Tagen. Generell ist eine ausnahmslose Kommunikation über DEMONDO erwünscht.
6. Bei der außergerichtlichen Betreuung der Forderungen wird der Aufwand von DEMONDO durch eingebrachte Kosten und Verzugszinsen gedeckt. Die dem Schuldner anzurechnenden Verzugszinsen stehen der DEMONDO zu. Bei Übergabe von bereits titulierten Forderungen erhält DEMONDO eine im Vorfeld vereinbarte Erfolgsprovision. Verjährte Forderungen werden nicht von DEMONDO bearbeitet.
7. Bezahlt der Schuldner entgegen der Aufforderung der DEMONDO direkt an den Auftraggeber, hat dieser die (eventuell noch nicht beglichene) Vergütung und Auslagen an die DEMONDO abzuführen. Die DEMONDO hat insoweit einen Auskunftsanspruch gegen den Auftraggeber.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich gemäß Verordnung laut BGBl Nr. 141/1996 § 2, Abs. 4b - in der jeweils gültigen Fassung – die Inkassokosten bei Auftragsstorno, eigenmächtigen Vergleichen, sonstigen eigenmächtigen Vereinbarungen mit dem Schuldner, bei eigenmächtiger Weitergabe an Dritte (Rechtsanwalt oder Inkassobüro) sowie bei unrichtigen oder unberechtigten Forderungen, die aufgelaufenen Inkassokosten zu ersetzen.
9. Vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggebern wird die Umsatzsteuer aus den eingebrachten Gebühren in Rechnung gestellt. Diese wird spätestens zum nächstmöglichen Vorsteuerabzugstermin an DEMONDO bezahlt. Dies gilt als Rechnungslegung gemäß § 1012 ABGB. Es besteht keine Rechnungslegungspflicht und es wird insbesondere auf die Vorlage von Zahlungsbelegen verzichtet.
10. Eine kostenlose Stornierung kann innerhalb von 7 Tagen durch den Auftraggeber erfolgen. Bei Stornierung nach Ablauf dieser Frist hat der Auftraggeber alle bei DEMONDO aufgelaufenen Kosten und Auslagen zu ersetzen. Zahlungseingänge direkt beim Auftraggeber sind kein Stornogrund.
11. Sondervereinbarungen werden schriftlich in der Inkassovollmacht/ im Auftragsformular oder einem anderen schriftlichen Vertrag festgelegt.
12. Sollten eine oder mehrere dieser Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden, ist sie durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.
13. Aktenstücke werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen fachlich korrekt vernichtet.

Es gilt österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist 6020 Innsbruck.